Zeitschrift: Beiheft zum Bündner Monatsblatt

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: 16 (2019)

Artikel: Nazis als Nachbarn : Samnaun zwischen 1938 und 1945

Autor: Ruch, Christian

Kapitel: "Eine ganz dumme Geschichte" : der Grenzzwischenfall am Schergenbach

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-821104

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Eine ganz dumme Geschichte» – der Grenzzwischenfall am Schergenbach

Mit dem «Anschluss» Österreichs veränderte sich auch die Situation an der Grenze, denn nun waren es nicht mehr österreichische Beamte, die das Sagen hatten und die man auf Samnauner Seite mehr oder weniger gut gekannt haben dürfte, sondern deutsche. Dass diese neue Situation ein grosses Konfliktpotenzial in sich barg, zeigte sich im Mai 1939. Die Schweiz verfolgte zunächst die Strategie, einerseits auf die Wahrung ihrer Souveränität zu pochen, andererseits aber auch in einem gewissen Rahmen Konzessionen zu machen, dies nicht zuletzt hinsichtlich einer guten Ausgangslage bei allfälligen Verhandlungen über Grenzfragen. Als der Oberfinanzpräsident in Innsbruck Ende August 1938 beantragte, dass fünf deutsche Zollbeamte die Strassen von Schalklhof nach Martina und Spissermühle in Zolldienstkleidung benutzen durften, wies die Eidgenössische Oberzolldirektion gegenüber der Generalstabsabteilung des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD), die dies genehmigen musste, darauf hin, dass vor dem «Anschluss» die Benutzung der genannten Wege den österreichischen Grenzorganen «ausnahmsweise, von Fall zu Fall» gestattet worden sei. «Es handelte sich hier jeweils lediglich um Toleranz. Ein Recht, diese Strassen in Uniform benützen zu können, kann daraus nicht abgeleitet werden. Es erhebt sich nun die Frage, ob die vertragliche Ermächtigung im Sinne des Gesuches bei Anlass der in Aussicht stehenden Verhandlungen mit den deutschen Behörden über die Regelung des Grenzverkehrs in jenem Gebiete verwendet werden kann, um auf anderer Seite Zugeständnisse einzuhandeln. Nach unserer Ansicht erscheint es jedoch angezeigt, eine derartige vertragliche Ermächtigung erst eintreten zu lassen, wenn sich die gegenwärtige Spannung im Grenzgebiet etwas gelegt hat und unter Bedingungen, die Schwierigkeiten in irgendeiner Richtung ausschliessen.»[111] Was unter der «gegenwärtigen Spannung im Grenzgebiet» zu verstehen ist, lässt das zitierte Schreiben leider offen, möglicherweise steht diese Bemerkung in Zusammenhang mit der bereits erwähnten, aus Schweizer Sicht unerwünschten Abschiebung österreichischer Juden über die Grenze. Jedenfalls hatte die Generalstabsabteilung des EMD keine Einwände gegen die Benutzung der besagten Strassen durch deutsche Grenzorgane in Uniform.[112]

111 BAR E27#1000/721#13200*, Az. 06.G.1.C, Grenzverkehr und Grenzpolizei an der österreichischen Grenze; hier: Eidg. Oberzolldirektion an Generalstabsabt. des Eidg. Militärdepartements, 19. 9. 1938.

112 Ebd., Generalstabsabt. des Eidg. Militärdepartements an Eidg. Oberzolldirektion, 15. 12. 1938.

Dass es dennoch zu einem schweren Grenzzwischenfall kommen konnte, der auch diplomatische Aktivitäten nach sich zog, lag nicht nur an den politischen, sondern auch an den geografischen Verhältnissen: Im Bereich der Spissermühle bilden der Zandersbach und Schergenbach die Grenze. Der damalige Weg von der Spissermühle nach Spiss überquerte den Schergenbach zwei Mal, sodass er einige Meter über Schweizer Gebiet führte:

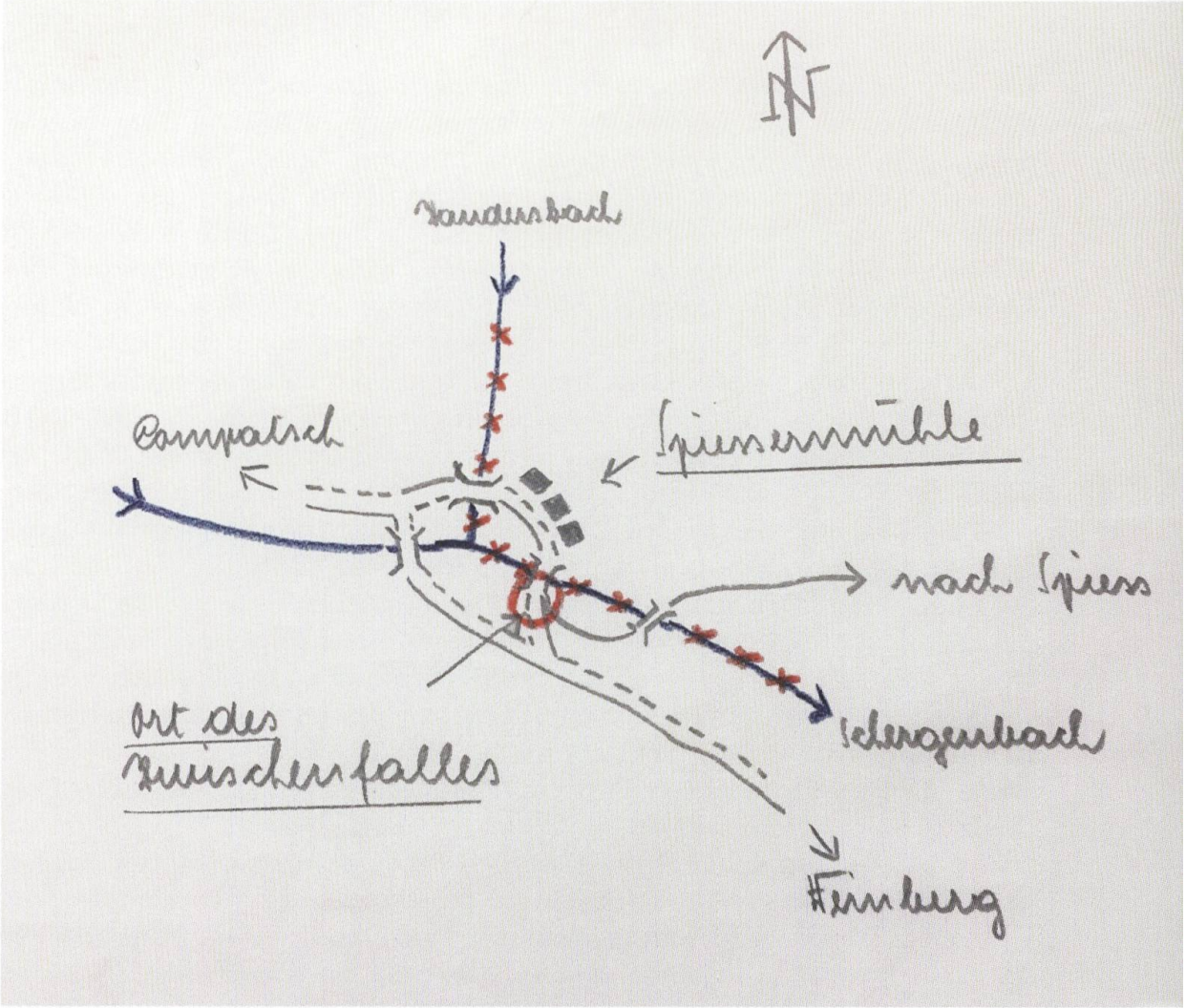

Skizze von der geografischen Situation am «Ort des Zwischenfalls».[113]

Im späteren Bericht über den Grenzzwischenfall hiess es dazu: «Spissermühle ist ein Weiler. Auf dem diesseitigen Ufer, also schweizerseits, befindet sich nur das Wegerhaus, auf der andern Seite stehen einige Häuser, unter anderm das Zollamt in einem Gebäude und der Grenzwachtposten in einem andern. Nach Spissermühle gelangt man über 2 Brücken, von Compatsch herkommend über die Obere, welche über den Zandersbach führt, von Weinberg herkommend über die Untere, auf welcher der Grenzzwischenfall begann. Etwas weiter unten ist nochmals eine

113 Quelle: BAR E6351F#1000/1044#661*, Az. 028-16, Grenzverletzung vom 9.5.1939 im Samnaun.

Brücke, weil von Spiss nach Spissermühle der Weg bei der Säge [...] auf Schweizergebiet kommt, 100 m rechtsufrig talaufwärts führt, um über die Brücke, welche Anlass zum Zwischenfall gab, nach dem nahen Spissermühle zu führen. Die Bevölkerung von Spissermühle, auch die deutschen Beamten, müssen diese kurze Schweizerstrecke benützen, um nach Spiss zu gelangen, weil das deutsche Bachufer wegen eines Felsens nicht begangen werden kann. Die 3 Brücken liegen je rund 100 m auseinander. Die uns interessierende Brücke besteht aus zwei Baumstämmen als Trägern, über welche Bretter gelegt sind. Ein Geländer fehlt. Die Brücke ist 6 m lang und 2 m breit.»[114]

Besagter Zwischenfall ereignete sich am 9. Mai 1939 auf der oberen Brücke, auf der Skizze oben rot eingekreist. In ihn verwickelt waren vier deutsche und ein Schweizer Grenzwächter. Letzterer hiess Alfred Keller, von dem das Grenzwachtkorps berichtete, dass man «wegen der Dienstausführung schon Anstände» mit ihm gehabt und er selber «etwas Verwegenes, Unerschrockenes an sich» habe.[115] Keller stammte aus dem St. Galler Rheintal und war zum Zeitpunkt des Zwischenfalls 26 Jahre alt. Im Jahre 1934 war er in den Grenzwachtdienst eingetreten und seit Ende November 1937 in Martina stationiert.[116] Zur Kontrollpraxis wurde ausgeführt, dass man «besonders seit dem Anschluss Österreichs an Deutschland» begonnen habe, vermehrte Diensttouren nach Weinberg und Richtung Samnaun auszuführen. Da es sich fast immer um ganztägige Diensttouren handelt und der Dienst vorwiegend auf der Talstrasse ausgeführt wird, werden diese Touren meistens in Zivil mit Revolver vorgeschrieben. Die Grenzwächter pflegen den Revolver jeweilen unter dem Rock umzuhängen, damit er nicht sichtbar ist. Grenzwächter Keller versorgte den Revolver bereits beim Abgang vom Posten im Rucksack, weil, wie er sagte, der Revolver unter dem Rock sichtbar gewesen wäre.»[117]

Was ihm dann am Schergenbach widerfuhr, gab Keller einen Tag später im Grenzwachtposten Martina zu Protokoll: «Ich hatte am 9. 5. 39 eine zehnstündige Diensttour von 0500–1500 nach Spiessermühle [sic]. Als Tenue war Zivil, als Bewaffnung der Revolver vorgeschrieben. Die Talschaft Samnaun ist mir bekannt. Es war jedoch die erste Diensttour, die ich nach der Spiessermühle ausführte. Die Spiessermühle erreichte ich 0950. An der Strasse etwas oberhalb des Wegerhauses bezog ich meinen Beobachtungsposten. Um 1115, nach Kontrolle meiner Uhr, begab ich mich auf den Rückweg. Zwecks Kontrolle des Grenzverlaufes, um festzustellen, ob irgendwelche Grenzzeichen vorhanden seien, begab ich mich an den Schergenbach hinunter und betrat das kleine Holzbrücklein, das kurz

114 BAR E2001E#1967/113#1479*, Az. B.11.41.04, Grenzverletzung durch deutsche Zollbeamte am 9. Mai 1939 in Spiessermühle an der Strasse Martinsbruck–Samnaun; hier: Bericht des Grenzwachtkorps des III. Schweizerischen Zollkreises an das Grenzwachtkommando III in Chur, 11. 5. 1939.

115 Ebd.

116 Ebd., Dossier des kt. Justiz- und Polizeidepartements GR an den Bundesrat, 20. 5. 1939, Bericht vom 17. 5. 1939, Beilage 3.

117 Ebd., Bericht des Grenzwachtkorps des III. Schweizerischen Zollkreises an das Grenzwachtkommando III in Chur, 11. 5. 1939.

unterhalb der Einmündung des Zandersbaches über den Schergenbach führt. Ich habe die Brückenmitte nicht um einen Schritt übertreten. Mit dem Rucksack auf dem Rücken, in der linken Hand den Handstock, stand ich auf der Brücke. Der Revolver befand sich im Rucksack, damit er nicht sichtbar sei. Umgehängt hätte er unter dem Rock hervorgeschaut. Vor dem deutschen Zollamt Spiessermühle sah ich einen deutschen Zollbeamten, der sich ins Gebäude begab. Während ich auf der Brücke bachauf- und abwärts schaute, bemerkte ich einen Zivilisten, der sich vom nächsten Haus auf deutschem Boden mir näherte. Ich blieb stehen. Der Zivilist kam zu mir und fragte mich, wohin ich gehe. Ich zeigte mit dem Stock auf die Brücke und sagte, bis daher. Mir kam der Gedanke, es sei ein Zöllner, als dieser sagte, ich solle mit ihm hinauf kommen. Ich lehnte ab. Der Zivilist kam näher, lud mich nochmals ein, mitzukommen. Dann zupfte er mich am Arm und machte eine leichte Zerrbewegung. Da mir die Sache mitten auf der Brücke nicht mehr gefiel, machte ich 3 Schritte retour. Mit diesen drei Schritten war ich bereits wieder auf dem schweizerischen Ufer. Der Zivilist kam mir nach und fragte, woher ich sei, er sei deutscher Zollbeamter. Ich antwortete, ich sei von Martinsbruck und ein Schweizer Kollege von ihm. Plötzlich sagte der deutsche Zollbeamte, ich sei verhaftet, ich befände mich auf deutschem Staatsboden und packte mich mit einer Hand am rechten Arm. Drohend erhob ich die linke Hand mit dem Stock und fragte, ob er wisse, dass er sich auf Schweizerboden befinde. Der deutsche Beamte fragte, ob ich mich ausweisen könne. Ich antwortete, das sei nicht nötig, da es ja Schweizerboden sei. Mit der freien Hand packte der deutsche Beamte meine Hand mit dem Stock. Ich liess den Stock fallen, holte mit der nunmehr freien Hand zum Schlage aus und versetzte dem Deutschen einen Schlag ans Kinn (Kinnhacken [sic], ich habe in Lugano während 2 Jahren geboxt). Dann packte ich ihn mit beiden Händen, da er einen Moment fast besinnungslos war, und schleppte ihn noch weiter auf Schweizerboden. Der Deutsche begann wieder, sich zur Wehr zu setzen, worauf er von mir nochmals einen Schlag ins Gesicht erhielt. Unterdessen rannte ein uniformierter deutscher Beamter herzu. Kurz bevor dieser mich erreichte, versetzte ich ihm einen wuchtigen Bauchtritt, dass er zu Boden stürzte, sich jedoch sofort wieder erhob. Die Situation war derart, dass ich beide am Kragen packen und vor mir herstossen konnte. Plötzlich bemerkte ich, dass ich von zwei weiteren Deutschen angegriffen wurde. Von meinem Vorhaben, die ersten 2 Beamten zu verhaften und abzuführen, musste ich absehen. Da ich sah, dass ich der Übermacht erliegen würde, wollte ich fliehen, um etwas Abstand zu erreichen und alsdann von der Schusswaffe Gebrauch zu machen. Für die Flucht war es aber zu spät. Ich sah noch, wie einer der Deutschen einen Stein aufnahm und mir auf den unbedeckten Kopf schlug. Ich wurde beinahe bewusstlos und hatte Mühe mich auf den Beinen zu halten. Mit aller Kraft versuchte ich nochmals, zu fliehen. 3 Beamte lagen bereits am Boden, der Vierte konnte mich am Rücken halten, sodass auch wir beide noch fielen. Als ich endlich sah, dass Widerstand nutzlos war, ergab ich mich. Ich wurde gegen die Brücke zurückgezogen und geschoben. Einer der Deutschen machte die Bemerkung: ‹Jetzt haben

wir Euch, Ihr Schweine, wir haben Euer herumspionieren schon längst bemerkt.› Ich wurde in die Mitte genommen und auf den Posten geführt. Auf dem Marsch zum Posten sah ich das Samnaunerpostauto vorbeifahren. Ich rief mit aller Kraft: ‹Zegg, Zegg, Zegg›, jedoch erfolglos. Einer der Deutschen sagte, er wolle mir meine Ruferei schon abgewöhnen und schloss mir mit der Hand das Maul. Ich wurde auf den Posten im 2. Stock geführt. Im Postenlokal wurde ich schwer beschimpft und Schwein genannt. Es fielen noch weitere Schimpfnamen, wie Jude etc. Ich erhielt Befehl, das Hemd auszuziehen. Nachdem ich Folge geleistet hatte (untersucht wurde ich nicht) fragte ich, ob ich das Hemd wieder anziehen könne. Statt einer Antwort erhielt ich einen Schlag ins Gesicht. Ein kleiner deutscher Beamter war ganz ausser sich vor Wut. Ich erhielt auf dem Postenlokal Schläge von verschiedenen Beamten, vor allem ins Gesicht. Zur Wehr setzte ich mich nicht mehr. Unterdessen kamen weitere Beamte. Einer derselben sagte, es sei jetzt genug und schob die andern Beamten mit einer Handbewegung weg. Mein Rucksack wurde durchsucht, demselben der Revolver entnommen und mir der Rucksack zurückgegeben. Auf dem Posten wurde ich über die Mittagszeit durch 2 Mann bewacht, während sich die Übrigen entfernten. Ich verlangte Benachrichtigung ihrer vorgesetzten Dienststelle. Sie telefonierten nach Pfunds. Ca. 1230 wurde mir an jedem Arm je eine Griffkette angelegt. Dann wurde ich durch 2 Mann nach Pfunds abgeführt. 1410 erreichten wir das Bezirkskommissariat in Pfunds. Im dortigen Büro musste ich warten. Ich verlangte, man solle meine Vorgesetzten sofort avisieren. Es wurde hin und her telefoniert. Ich wurde deshalb in ein anderes Büro abgeführt. Es wurde an mir eine Leibesvisitation durchgeführt. Schuhe und Hemd musste ich nicht ausziehen. Ein Herr in Zivil kam aufs Büro. Ich nannte meinen Namen ‹Keller›, worauf sich der Herr mit ‹Inspektor Klinge› vorstellte. Ich wurde gefragt, was passiert sei. Ich antwortete, ich hätte auf Schweizerboden meinen Dienst ausgeführt und sei dann durch die deutschen Beamten abgeschleppt worden. Auf dem Postenlokal sei ich zudem geschlagen worden. Ich wurde gefragt, ob ich auf deutschem Boden gewesen sei. Ich antwortete mit: ‹Nein, keinen Schritt.› Es wurde mir eine Zigarette offeriert, die ich annahm. Der Inspektor sagte, es stünde Behauptung gegen Behauptung, seine Beamten würden behaupten, ich sei auf deutschem Boden gewesen. Ich fragte den Inspektor, ob er das Gebiet von Spiessermühle kenne und erklärte ihm dann, bis wo ich gegangen sei. Der Inspektor erklärte mir, ich sei wahrscheinlich im Unrecht, man würde mich nun aber nach Martinsbruck bringen, sobald jemand komme, der mich kenne. Kurz darauf erschien der deutsche Beamte Rapp, der mich kennt. Man verlangte von mir noch einen Ausweis. Derselbe befand sich in der äusseren Rucksacktasche. Ich wollte ihn aber nicht zeigen und sagte, ich hätte denselben während des Raufens verloren. Ich wurde entlassen und per Motorrad via Nauders nach Martinsbruck zurückgeführt. Vor der Entlassung sagte der Inspektor, ich solle nicht zu böse sprechen, es sei eine ganz dumme Geschichte.»[118]

118 BAR E6351F#1000/1044#661*, Az. 028-16, Grenzverletzung vom 9. 5. 1939 im Samnaun; hier: Einvernahmeprotokoll Alfred Keller, 10. 5. 1939.

Doch diese «dumme Geschichte» beunruhigte die Schweizer Behörden sehr. Die Eidgenössische Oberzolldirektion teilte dem EPD vier Tage nach dem Zwischenfall mit, «dass ein in keiner Weise verständlicher Überfall auf einen unserer Leute durch deutsche Grenzorgane in Samnaun stattgefunden hat. Wenn die Tatsachen, wie sie in den Berichten enthalten sind, stimmen, so wird daraus in unserm Land eine Aufregung entstehen, die schwere Auswirkungen haben kann. Wir sind deshalb der Meinung, dass die zuständige gerichtliche Behörde des Kantons Graubünden (Staatsanwalt) sofort eine Untersuchung vorzunehmen habe und möchten Sie bitten, sofern Sie mit uns einig sind, die entsprechenden Anordnungen treffen zu wollen.» Der Oberzolldirektor als Absender wollte nach einer Besichtigung vor Ort «entscheiden, ob die bisher gewährten Toleranzen, wonach deutsche Zollbeamte in dienstlicher Eigenschaft schweizerisches Gebiet betreten durften (im Hinblick auf die topographische Lage), nicht sofort zurückzuziehen seien». Zudem sei angeordnet worden, «in Compatsch [...] sofort einen Grenzwachtposten von 4 Mann zu errichten.»[119]

Zum Zustand Kellers teilte Grenzwacht-Oberstleutnant Kern mit: «Unser Grw. [Grenzwächter] ist im Gesicht zerkratzt. Am Kopf sind Beulen festzustellen. Der linke Vorderarm ist leicht geschwollen. Die rechte untere Rückenhälfte ist geschwollen. In der Nacht vom 9./10. 5. war Keller dienstunfähig, hat am 10. 5. den Dienst jedoch wieder aufgenommen. Ich erachtete es als im Interesse unserer Sache stehend mit dem Bezirkskommissariat Pfunds telephonisch vom deutschen Posten Spissermühle aus Rücksprache zu nehmen. Ich wurde angefragt, ob ich nach Pfunds kommen könne, was ich bejahte. Nach kurzer Wartezeit erschien dann Herr Regierungsrat Kirmaier von Landeck. Ich schilderte ihm den Fall, wie er sich gestützt auf meine Untersuchung ergab. Nach deutscher Version hätte die Rauferei auf deutschem Boden, also jenseits der Brücke, begonnen und auf Schweizergebiet aufgehört. Ich erklärte auch, dass Keller nach Beendigung der Rauferei in ehrverletzender Art behandelt und geschlagen wurde und dass die Folgen der Tätlichkeiten bei Keller festgestellt werden könnten. Die Herren fragten, ob sie mit Keller sprechen könnten. Da dies nur im Interesse unserer Sache stand, bejahte ich. Wir fuhren gemeinsam nach Martinsbruck. Ich ersuchte Keller, in Anwesenheit von Regierungsrat Kirmaier und Inspektor Klinge den Fall nochmals zu schildern. Zugleich zeigte Keller die Körperschäden. Die Herren waren sichtlich beeindruckt. Unter 4 Augen fragte ich Herrn Kirmaier, ob der Fall ihrerseits eine Verschärfung der gegenseitigen Verhältnisse bedeute. Die Frage wurde ausdrücklich verneint. Ich bekam den bestimmten Eindruck, dass den Herren die Sache sehr unangenehm ist und dass sie selbst das Gefühl bekamen, ihre Beamten seien im Unrecht. Sie durften dies aus Prestige-Gründen nicht zugeben. Wir sind der festen Überzeugung, dass Grw. Keller im Recht war. In diesem Falle – Grenzverletzung durch deutsche Beamte – hätte er sich

119 BAR E2001E#1967/113#1479*, Az. B.11.41.04, Grenzverletzung durch deutsche Zollbeamte am 9. Mai 1939 in Spiessermühle [sic] an der Strasse Martinsbruck–Samnaun; hier: Eidg. Oberzolldirektion an EPD, Abt. für Auswärtiges, 13. 5. 1939. Der Grenzwachtposten entstand in Laret.

nicht auf die Körperkraft verlassen, sondern durch Waffengebrauch Recht verschaffen sollen. Die Beamten wären nach Martinsbruck abzuführen gewesen. Grw. Keller trug die Waffe im Rucksack. Dies ist falsch. Die Frage, ob er Zeit gehabt hätte, dieselbe anzuwenden, wenn sie umgehängt gewesen wäre, beantwortet Keller mit ‹Nein›. Einzelne der deutschen Beamten in Spissermühle hegen offenbar gegen unsere Funktionäre einen gewissen Hass. Wir glauben aber nicht, dass derselbe von höherer Instanz inspiriert ist.» Möglicherweise sei «der Umstand, dass unsere Organe vermehrt ins Samnaun kommen, trotzdem es Zollausland [ist], [...] die Begründung für diesen Hass». Kern weiter: «Die Namen der Beteiligten deutschen Beamten sind uns zum Teil bekannt. Der erste Funktionär, mit dem Keller in Berührung kam, heisst Rudolf, der nächste, der zu Hilfe eilte, war Hoffmann. Die Rauferei hat sich auf dem Wege, von der Brückenmitte bis ca. 15 m landeinwärts, zugetragen. Die Durchgangsrechte der deutschen Beamten in Spissermühle stützen sich unseres Wissens nicht auf vertragliche Abmachungen. Sie sind Usus, geographisch allerdings bedingt. Dieser Fragenkomplex muss eingehend abgeklärt werden.»[120]

Aus Sicht der Direktion des Zollkreises III war «am Tatbestande einer schweren Grenzverletzung kaum mehr zu zweifeln. Die Grenzverletzung ist umso gravierender, als die deutschen Beamten unserm wehrlosen Grenzwächter gegenüber tätlich wurden, ihn in höchst gemeiner Art misshandelten und schliesslich wie einen Schwerverbrecher abführten.» Dies sei «eine feige Tat, die zu deutlichen Gegenmassnahmen zwingt. Es hat den Anschein, dass die deutschen vorgesetzten Amtsstellen das Vorkommnis bedauern. Wir können aber nicht beurteilen, ob dieses Bedauern ein wirkliches oder nur ein scheinbares ist. Es wird sich dies in der Praxis durch das weitere Verhalten der deutschen Beamten zeigen. Inzwischen wäre es an uns, durch eine deutliche Demonstration ihnen vor Augen zu führen, dass die Schweiz nicht gewillt ist, weitere derartige Übergriffe zu dulden.»[121] Zu dieser «deutlichen Demonstration» gehörte, dass «bis zur befriedigenden Erledigung des Falles die Erleichterungen, die bis anhin den Beamten Ihrer Verwaltung mit Bezug auf das Betreten schweizerischen Gebietes auf Zusehen hin in freundnachbarlicher Weise gewährt worden sind, mit sofortiger Wirkung aufgehoben» wurden. Dies galt allerdings nicht für Regierungsrat Kirmaier und den «Herrn Kommissär in Pfunds». Zudem forderte man die deutsche Zollbehörde auf, «angesichts der Erregung, die der Fall hervorgerufen hat, der Mannschaft des Postens Spissermühl [sic] jegliches Betreten schweizerischen Gebietes – in Zivil oder Uniform – soweit es nicht vertraglich gewährleistet ist» zu untersagen.[122]

Die erwähnte «Erregung» äusserte sich darin, dass der Vorfall auch in der Presse Beachtung fand. So berichtete der Winterthurer «Landbote» unter der Überschrift «Keine Schlägerei – sondern Notwehr», dass der Zwischenfall «zu Unrecht bagatellisiert und teilweise zu vertuschen versucht» werde. Die Depeschenagentur spreche nämlich von einer «Schlä-

120 Ebd.
121 Ebd., Direktion des III. Schw. Zollkreises an Eidg. Oberzolldirektion, 12. 5. 1939.
122 Ebd., Zollkreisdirektion Chur an Hauptzollamt Landeck, 13. 5. 1939.

gerei», doch setze eine Schlägerei «üblicherweise voraus, dass zumeist beide Parteien mehr oder weniger die Schuld daran tragen.» Allerdings sei die angebliche Schlägerei eher «ein Überfall gewesen. Denn angenommen, dass der erste deutsche Grenzwachtmann über den genauen Verlauf der Grenze sich etwa in einem Irrtum befunden haben mag, so hätten die übrigen deutschen Zöllner dessen bewusst werden und den Zwischenfall nicht noch fortsetzen sollen. Dass der schweizerische Grenzwächter seinerseits auf seinem Landesboden sich unerschrocken verhielt und mannhaft wehrte, war selbstverständlich und zudem dienstliche Pflichterfüllung und Notwehr. Nun wird der Fall auf Grund eines Berichtes des bündnerischen Justizdepartements diplomatisch geprüft. Wir wollen dem Ergebnis dieser Prüfung in keiner Weise vorgreifen, doch wäre es vollständig verfehlt, die Angelegenheit zunächst ‹verdunkeln› zu wollen.»[123] In der Faktenlage etwas unsicherer, aber in der Beurteilung deutlicher schrieb das sozialdemokratische «Volksrecht», es seien «Schweizerische Zollwächter von [einem] Nazi verschleppt und misshandelt» worden, «nachdem sie ihn auf Schweizergebiet geholt hatten».[124]

In dem vom «Landboten» erwähnten Bericht des Bündner Justizdepartements wird ausgeführt, dass ein Behördenvertreter mit leitenden Beamten des Zolls am 14. Mai nach Scuol fuhr, wo «auf Grund der vorhandenen Akten eine Besprechung des Vorgehens zu einer allfälligen gütlichen Beilegung des Grenzzwischenfalles» stattfand. «Es wurde beschlossen, vorerst eine Lokalbesichtigung vorzunehmen, im Anschluss daran den beteiligten Grenzwächter nochmals durch den Unterzeichneten zu Protokoll einzuvernehmen, um sodann an Ort und Stelle mit den zuständigen deutschen Organen eine Besprechung zu halten. Herr Oberzolldirektor Gassmann war bereit, auf eine Erledigung durch diplomatische Intervention zu verzichten, sofern deutscherseits das Unrecht zugegeben und die Versetzung der schuldigen Beamten zugesichert würde. Zu diesem Zweck sollten Herr Regierungsrat Kirmaier und allfällig andere zuständige deutsche Beamte zur Besprechung eingeladen werden. Montag, den 15. Mai versuchte Herr Oblt. Kern, Sektorchef in Samaden, vom deutschen Zollposten Martinsbruck aus mit Herrn Regierungsrat Kirmaier Verbindung zu erhalten, was aber nicht möglich war. Der Versuch wurde ein zweites Mal auf dem deutschen Zollposten Spissermühle wiederholt, aber wieder vergeblich. Es erweckte den Eindruck, man wolle deutscherseits einer gemeinsamen Besprechung ausweichen. Von deutscher Seite ist denn auch Niemand zur Besprechung erschienen. Die in Frage stehende Grenzbrücke über den Schergenbach bei Spissermühle wurde sodann in Augenschein genommen. Grenzwächter Keller wurde an Ort und Stelle über den Vorgang befragt, und die in Betracht fallenden Distanzen wurden abgemessen. Auch der Verlauf des im Vertrag vom 14. Juli 1868 erwähnten Grenzweges vom Schalkelhof [sic] bis Spiss wurde mit dem

123 BAR E6351F#1000/1044#661*, Az. 028-16, Grenzverletzung vom 9. 5. 1939 im Samnaun; hier: Bericht Landbote, 24. 5. 1939.

124 BAR E4320B#1968/195#92*, Az. C.02-86, Grenzzwischenfall vom 4.[sic]5.1939 bei Spiessermühle [sic] (Samnaun); hier: Bericht Volksrecht, 19.5.1939.

ortskundigen Landjäger Jenal besprochen. [...] Es ergeben sich folgende Feststellungen: 1. Gw. Keller befand sich nicht auf deutschem Gebiet, sondern noch etwas herwärts der Grenze. 2. Gw. Keller hat durch sein Verhalten in keiner Weise Anlass zum Einschreiten der deutschen Beamten gegeben. 3. Die deutschen Beamten haben auf Schweizerboden ohne irgendwelche Berechtigung die Verhaftung des im Dienst befindlichen schweizerischen Grenzwächters Keller vorgenommen und ihn über die Grenze geschleppt. 4. Gw. Keller wurde anlässlich der Verhaftung und nachher auf dem Postenlokal Spissermühle von den deutschen Zollbeamten misshandelt und auf's schwerste beschimpft (Schwein, Hund, Lügner). Es fielen auch beleidigende Worte für die Schweiz (‹wir werden Euch auch noch kleinkriegen›, ‹verjudetes Schweizervolk›, ‹Ihr lasst Euch von den Juden aufhetzen›). Es handelt sich hier meines Erachtens um eine schwere Verletzung der schweizerischen Hoheitsrechte, die umso unbegreiflicher ist, als schweizerischerseits keine Veranlassung dazu gegeben, vielmehr den deutschen Beamten gegenüber weitgehende Toleranz geübt wurde. Deutscherseits ist diese Toleranz aber missbraucht worden und man bekommt fast den Eindruck, Samnaun werde bereits als ‹angeschlossenes› Gebiet betrachtet. [...] Da eine gütliche Beilegung des Zwischenfalles infolge der Unmöglichkeit mit den zuständigen deutschen Behörden zu verhandeln, nicht möglich war, wird wohl eine Erledigung auf diplomatischem Wege gesucht werden müssen, sofern nicht nochmals versucht werden will, mit der deutschen Seite in direkte Verbindung zu treten. Auf jeden Fall scheint es am Platze zu sein, deutlich zu dokumentieren, dass das Samnauntal schweizerisches Gebiet ist und bleibt.»[125]

Die Bundesbehörden schlossen sich dieser Einschätzung an und wurden nun tatsächlich «auf diplomatischem Wege» aktiv. Das EPD wandte sich an die Deutsche Gesandtschaft in Bern, schilderte den Vorfall und schrieb, man sehe sich «genötigt, gegen die vorgekommene Verletzung der schweizerischen Gebietshoheit Verwahrung einzulegen», zudem erwarte man «zuversichtlich», dass «deutscherseits die geeigneten Massnahmen zu einer befriedigenden Erledigung des Vorfalles ergriffen werden.»[126] Der Eidgenössischen Oberzolldirektion teilte das Departement mit, dass am 24. Mai der deutsche Botschafter zur Entgegennahme der Note gebeten wurde, wobei «schweizerischerseits eine Entschuldigung und zum mindesten eine Versetzung der fehlbaren deutschen Zollbeamten erwartet» wurde.[127] Die Eidgenössische Oberzolldirektion hatte gegenüber dem EPD «die Entfernung der beiden Haupttäter Rudolf und Hofmann vom Posten Spissermühle sowie auch deren Bestrafung» verlangt.[128]

125 BAR E2001E#1967/113#1479*, Az. B.11.41.04, Grenzverletzung durch deutsche Zollbeamte am 9. Mai 1939 in Spiessermühle an der Strasse Martinsbruck–Samnaun; hier: Dossier des kt. Justiz- und Polizeidepartements GR an den Bundesrat, 20. 5. 1939, Bericht vom 17. 5. 1939.

126 Ebd., EPD an die Deutsche Gesandtschaft in Bern, 24. 5. 1939.

127 Ebd., EPD, Abteilung für Auswärtiges, an Eidg. Oberzolldirektion, 27. 5. 1939.

128 Ebd., Eidg. Oberzolldirektion an EPD, Abt. für Auswärtiges, 19. 5. 1939.

Zumindest zu einer Versetzung des Zollassistenten Herbert Rudolph zeigte sich die deutsche Seite bereit, sodass die Deutsche Gesandtschaft das EPD darüber informieren konnte, dass er einer Dienststelle an einem anderen Abschnitt der deutschen Grenze zugeteilt worden sei.[129] Dem deutschen Gesandten Otto Köcher, der das NS-Regime «treu, aber mit einer gewissen Zurückhaltung» in der Schweiz vertrat[130], scheint die Angelegenheit so peinlich gewesen zu sein, dass er mit dem Vorsteher der Eidgenössischen Oberzolldirektion eine Art Ausflug nach Samnaun unternahm, von dem im Berner Bundesarchiv jene Fotos erhalten sind, die Köcher danach seinem Begleiter zukommen liess. Und schrieb, er hoffe, dass nach der Versetzung des Zollassistenten Rudolph «die in Aussicht gestellte Erledigung des ganzen Zwischenfalls in befriedigender Weise nicht mehr allzulange auf sich warten lässt.»[131] Doch erst Ende 1939 gab Köcher gegenüber dem EPD mündlich von einem Schreiben des Landesfinanzpräsidenten Innsbruck Kenntnis, demzufolge «nunmehr ziemlich unumwunden zugegeben» werde, «dass die Schuld an dem von den deutschen Behörden sehr bedauerten Zwischenfall auf deutscher Seite liege.» Grund seien die «etwas komplizierten topographische Verhältnisse», weshalb die deutschen Behörden nun einen Weg von Spissermühle nach Spiss anlegen würden, um das Betreten Schweizer Bodens durch deutsche Grenzorgane zu vermeiden. Zwei deutsche Zollbeamte wurden versetzt, auf Schweizer Seite offenbar aber auch Grenzwächter Keller. «In den letzten Monaten» seien «die Verhältnisse im Samnauner-Grenzabschnitt und die dortigen gegenseitigen Beziehungen als durchaus befriedigend anzusehen», so das EPD an die Eidgenössische Oberzolldirektion. Die Schweiz zeigte sich deshalb bereit, nicht mehr auf die verlangte, bis dahin aber ausgebliebene offizielle Entschuldigung zu bestehen.[132] Oberzolldirektor Gassmann teilte diese Ansicht: Die Verhältnisse an der Samnauner Grenze seien «tatsächlich als befriedigend zu bezeichnen. Zudem ist es den deutschen Beamten seit der Grenzbesetzung ohnehin nicht mehr gestattet, auf ihren Dienstgängen über Schweizergebiet zu verkehren.» Unter diesen Umständen könne «auf eine weitere Verfolgung der Angelegenheit verzichtet werden».[133] Auch der Bundesrat wollte den Zwischenfall als erledigt betrachtet wissen, indem er in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1939 ausführte: «Den im Laufe des Jahres vorgekommenen Grenzzwischenfällen war meistens keine grosse Bedeutung beizumessen. Die Grenzverletzung, die sich im bündnerischen Grenztal Samnaun ereignete, hatte zur Folge, dass auf deutscher Seite ein neuer Verbindungsweg hergestellt wurde, so dass das Begehen schweizerischen Bodens durch deutsche Grenzbeamte, das in der Vergangenheit aus

129 Ebd., Deutsche Gesandtschaft an EPD, 3. 8. 1939.
130 Perrenoud (2008).
131 BAR E6351F#1000/1044#661*, Az. 028-16, Grenzverletzung vom 9. 5. 1939 im Samnaun; hier: Dt. Gesandter Otto Köcher an Eidg. Oberzolldirektor, 8. 8. 1939.
132 BAR E2001E#1967/113#1479*, Az. B.11.41.04, Grenzverletzung durch deutsche Zollbeamte am 9. Mai 1939 in Spiessermühle an der Strasse Martinsbruck–Samnaun, hier: EPD, Abt. für Auswärtiges, an Eidg. Oberzolldirektion, 30. 12. 1939.
133 Ebd., Eidg. Oberzolldirektion an EPD, Abt. für Auswärtiges, 6. 1. 1940.

praktischen Rücksichten in gewissem Umfang geduldet wurde und mittelbar wohl auch für den Zwischenfall verantwortlich zu machen ist, für die Zukunft endgültig ausser Betracht fällt.»[134]

Um weitere Vorfälle zu vermeiden, stimmten die Schweizer Behörden der auf deutscher Seite beabsichtigten Beseitigung der beiden Holzbrücken über den Schergenbach zu, die durch den erwähnten neuen Fahrweg ohnehin überflüssig wurden[135] und an deren Erhaltung auch die Gemeinde Samnaun kein Interesse zeigte[136]. Die Situation stellte sich damit nun folgendermassen dar:

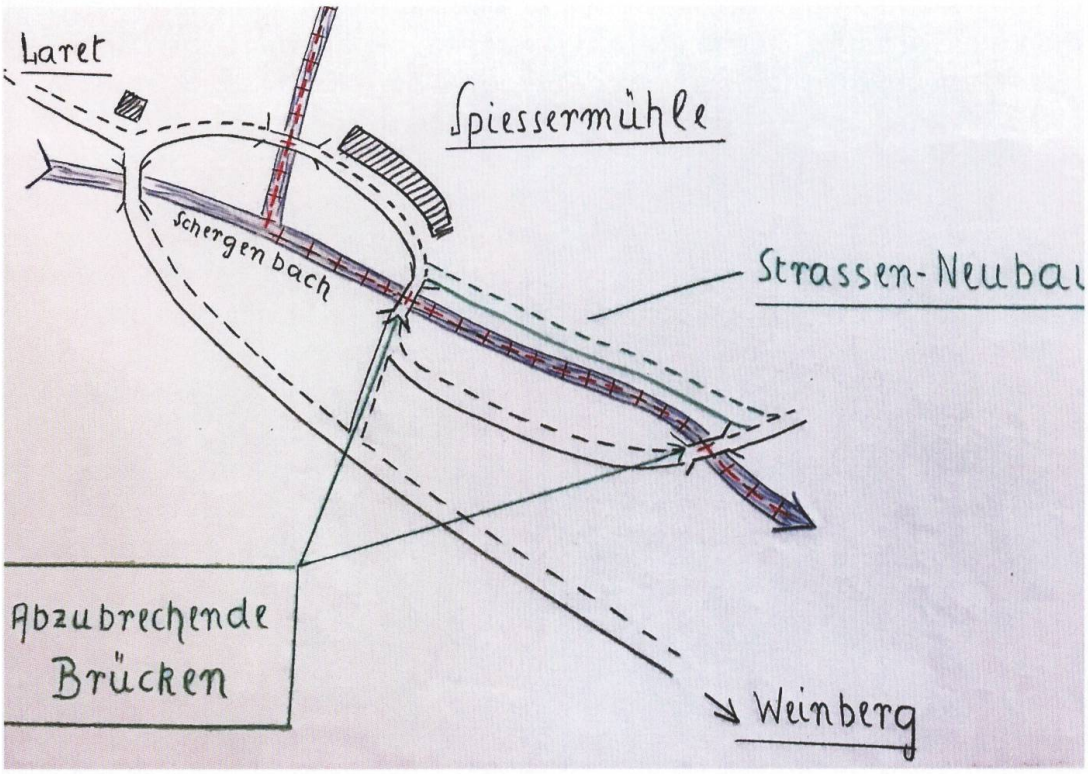

Skizze von der geografischen Situation nach dem Bau eines Fahrwegs auf der deutschen Seite.[137]

Damit war die Affäre ausgestanden. Endgültig ad acta gelegt wurde sie, als die NS-Herrschaft auf der anderen Seite des Schergenbachs bereits der Vergangenheit angehörte. In einer Behördennotiz von Ende 1946 heisst es: «Über die Höhe der mit dem genannten Vorkommnis zusammenhängenden Kosten sind wir nicht orientiert. Es wurde uns auch nicht bekanntgegeben, wie teuer die Behandlung des verletzten schweizerischen

134 Bericht des Schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1939, 16. April 1940, 83.

135 BAR E2001E#1967/113#1479*, Az. B. 11.41.04, Grenzverletzung durch deutsche Zollbeamte am 9. Mai 1939 in Spiessermühle an der Strasse Martinsbruck–Samnaun; hier: Direktion Zollkreis III an Eidg. Oberzolldirektion, 11. 1. 1940.

136 BAR E6351F#1000/1044#661*, Az. 028-16, Grenzverletzung vom 9. 5. 1939 im Samnaun; hier: Direktion Zollkreis III an Eidg. Oberzolldirektion, 23. 11. 1939.

137 Quelle: BAR E6351F#1000/1044#661*, Az. 028-16, Grenzverletzung vom 9. 5. 1939 im Samnaun. Die Reproduktion der Skizze ist wegen der Aktenheftung beschnitten.

Grenzwächters zu stehen gekommen ist. Bei dieser Sachlage dürfte es angezeigt sein, die Angelegenheit endgültig auf sich beruhen zu lassen und von einer Anmeldung einer allfälligen Ersatzforderung an die Schweizerische Verrechnungsstelle abzusehen, dies umso mehr, als es sich hierbei nicht um eine eigentliche Neutralitätsverletzung handelt, da sich ja der Zwischenfall vor Kriegsausbruch abgespielt hat.»[138]

Das Verhalten der Schweizer Behörden zeigt, dass man zwar nach aussen, also gegenüber Deutschland, durchaus selbstbewusst auftrat, es aber doch nicht zu einer Verschlechterung der Beziehungen kommen lassen wollte und schon deswegen auch bestrebt war, dem Zwischenfall innerhalb der Schweiz nicht allzu grosse Bedeutung beizumessen. Interessant ist, dass man auf Schweizer Seite zu klären versuchte, ob die deutschen Beamten nicht doch befugt waren, Schweizer Gebiet zu betreten. Die Eidgenössische Oberzolldirektion schrieb an das EPD: «Haben die Deutschen ein vertragliches Recht auf das Begehen der Brücke über den Schergenbach, so dürfen auf der Strecke des neutralisierten Weges keine Belästigungen erfolgen. Ist aber das Teilstück Punkt 1450 Spissermühle nicht neutralisiert, so haben die deutschen Agenten durch das Begehen von Schweizergebiet Grenzverletzungen begangen, wovon die schwerwiegendste der tätliche Angriff auf unseren Beamten ist.»[139] Hintergrund für diese Frage war ein Vertrag, den die Schweiz am 14. Juli 1868 mit Österreich geschlossen hatte. Artikel 4 dieses Vertrags lautete: «Der Grenzweg vom Schergen- oder Schalkelhof bis Altfinstermünzbrücke, ebenso wie [der] vom genannten Hofe nach Spiss führende, das schweizerische Gebiet mehrmals berührende Grenzweg sind als neutrales Gebiet erklärt, auf dem die Verkehrsfreiheit durch keinerlei Zölle, Abgaben oder Belästigungen gehemmt werden darf. Damit ist dieser Weg, der die Verbindung der Ortschaft Spiss mit der Talstrasse Pfunds – Weinberg vermittelt, als neutrales Gebiet erklärt und damit den Amtshandlungen der Grenzorgane entzogen.»[140] Letztlich war man sich auf Schweizer Seite nicht sicher, ob der Ort des Geschehens gemäss dem Vertrag von 1868 tatsächlich «neutralisiert» war – dann hätten die deutschen Grenzorgane die Grenzlinie auf der Brücke zwar überschreiten, aber keine Amtshandlung vornehmen dürfen –, oder ob er nicht «neutralisiert» war – dann hätten die deutschen Zöllner die Grenze auf der Brücke nicht einmal überschreiten dürfen.[141] An der Tatsache eines Amtsmissbrauchs der deutschen Beamten änderten diese spitzfindigen Überlegungen also nichts, allenfalls an der Schwere ihres Delikts. Ohnehin interessierte die Schweizer Ermittlungsbehörden bald schon viel mehr, welche Aktivitäten deutsche Beamte in Samnaun selbst entfalteten, wovon das nächste Kapitel handelt.

138 BAR E2001E#1967/113#1479*, Az. B.11.41.04, Grenzverletzung durch deutsche Zollbeamte am 9. Mai 1939 in Spiessermühle an der Strasse Martinsbruck–Samnaun; hier: Notiz, 7.12.1946.

139 Ebd., Eidg. Oberzolldirektion an EPD, Abt. für Auswärtiges, 19. 5. 1939.

140 Ebd., Dossier des kt. Justiz- und Polizeidepartements GR an den Bundesrat, 20. 5. 1939, Bericht vom 17. 5. 1939, Beilage 1.

141 Ebd.